

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 „westlich Jakob-Waldhauser-Straße, nördlich Pater-Rupert-Mayer-Straße“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „westlich Jakob-Waldhauser-Straße, nördlich Pater-Rupert-Mayer-Straße“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan):

Die Stadt Altötting beabsichtigt, für die Fl.Nr. 1246/1 Gemarkung Altötting einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.02.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 102 „westlich Jakob-Waldhauser-Straße, nördlich Pater-Rupert-Mayer-Straße“ kann im Rathaus Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 2.11 während folgender Zeiten:

Mo 8:00-14:00 Uhr

Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

Fr 8:00- 12:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Stadt Altötting unter www.altoetting.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung geschaffen werden.

Damit geht die Stadt Altötting auf die bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen und der Forderung nach einem umsichtigen Umgang mit dem Schutzgut „Boden“ ein.

Altötting, den 13. März 2025



Stadt Altötting

Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister